

V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 74**Essen, den 22.11.2010**

Prüfungsordnung
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
für Studienbewerberinnen und Studienbewerber
aus nicht deutschsprachigen Ländern
an der Folkwang Universität der Künste
vom 03.11.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 10 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Sprachnachweise
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Zweck der Prüfung
- § 5 Zulassung, Prüfungsentgelt, Prüfungstermine
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 8 Sprachprüfungsausschuss, Sprachprüfungsausschussvorsitz, Prüfungskommission
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Fachsprache, praktische Übungen
- § 15 In-Kraft-Treten

S1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Näheres regelt eine Prüfungsordnung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Zugang zur Folkwang Universität der Künste besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen, oder die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung unter Vorbehalt als Studierende eingeschrieben.

(2) Die Zulassung zur Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse regelt der Prüfungsausschuss. Die Zulassung setzt das Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung voraus.

S2

Sprachnachweise

(1) Die Sprachkurse und deren Leistungsüberprüfung im Rahmen einer Prüfung bzw. Klausur oder im Rahmen einer Prüfung bzw. Klausur und mündlichen Prüfung an der Folkwang Universität der Künste richten sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Im Folgenden wird somit auf die weitere explizite Nennung des GER verzichtet. Der Referenzrahmen ist ein europäisches Stufensystem, das die jeweiligen Fertigkeiten in den Bereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben in einem Raster von international vergleichbaren Kompetenzstufen festlegt. Dieses Instrument schafft mehr Transparenz beim Sprachenlernen in Europa.

Die Sprachkurse gliedern sich in sechs Kompetenzstufen: A1 (untergliedert in A1.1 und A1.2, jeweils 100 Std.), A2 (untergliedert in A2.1 und A2.2, jeweils 100 Std.), B1 (untergliedert in B1.1 und B1.2, jeweils 100 Std.), B2 (untergliedert in B2.1 und B2.2, jeweils 100 Stunden), sowie C1 und C2 zu jeweils 100 Unterrichtsstunden.

(2) In den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs 1 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A1 bereits vorhanden sein. Zielniveau ist B1. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse wird vor Semesterbeginn ein fünf-wöchiger Kompaktkurs auf der Kompetenzstufe A1 (200 Std.) studienvorbereitend angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs A1 ist verpflichtend. Nach bestandener Klausur A1 nimmt die Studienbewerberin / der Studienbewerber an einem semesterbegleitenden Sprachkurs A2.1 (100 Std.) teil. Dieser schließt mit einer schriftlichen Prüfung. Im Anschluss an A2.1 folgt ein ca. 3-wöchiger semesternachbereitender Sprachkurs A2.2 (100 Std.), der ebenfalls mit einer Klausur endet. Im folgenden Semester belegt der/die Studierende einen semesterbegleitenden Sprachkurs B1.1(100 Std.), der mit einer schriftlichen Prüfung endet und in einen ca. dreiwöchigen semestervorbereitenden Sprachkurs B1.2 (100 Std.) mündet, welcher mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung endet. Steigt eine Bewerberin / ein Bewerber – aufgrund eines extern erbrachten Sprachnachweises – auf einer anderen Kompetenzstufe in den Kursturnus ein, ändert sich die Einstiegsstufe auf die jeweils dem Sprachnachweis folgende Kompetenzstufe in Analogie zum soeben Ausgeführten. Der Zielsprachnachweis B1 muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden. Ein Nachweis impliziert das Bestehen sowohl der schriftlichen Klausur als auch der mündlichen Prüfung am Ende von B1.2.

(3) In den Studiengängen des Fachbereichs 2 GyGE und GHR/Ge mit dem Fach Musik (Ein-Fach-Studium) muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B2 bereits vorhanden sein. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 wird vor Semesterbeginn ein fünfwöchiger Kompaktkurs auf der Kompetenzstufe B2 (200 Std.) angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs B2 ist verpflichtend. Im Rahmen von zwei Semestern muss der Sprachnachweis C2 erbracht werden. Die Studierenden nehmen semesterbegleitend an einem C1 Kurs (im Umfang von 100 Stunden) und anschließend an einem C2 Kurs (im Umfang von 100 Stunden) teil. Beide Kurse enden mit einer schriftlichen Prüfung, der C2 Kurs zusätzlich mit einer mündlichen Prüfung.

Für das Zwei-Fächer-Studium muss „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-Prüfung auf dem Sprachniveau DSH3) erbracht werden. Diese Sprachprüfung wird nicht an der Folkwang Universität der Künste durchgeführt.

(4) In den weiteren Studiengängen des Fachbereichs 2 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe B2 bereits vorhanden sein. Zielniveau ist C2. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse auf der Kompetenzstufe B2 wird vor Semesterbeginn ein fünfwöchiger Kompaktkurs B2 studienvorbereitend angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs B2 ist verpflichtend. Nach bestandener Klausur B2 nimmt die/der Studierende an dem semesterbegleitenden Sprachkurs C1 (im Umfang von 100 Std.) und anschließend an C2 (im Umfang von 100 Stunden) teil. Der Sprachnachweis C2 gem. GER muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden. Beide Kurse enden mit einer schriftlichen Prüfung, der C2 Kurs zusätzlich mit einer mündlichen Prüfung.

(5) a) In dem Studiengang Bachelor of Music „Gesang/Musiktheater“ des Fachbereichs 3 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A1 bereits vorhanden sein. Zielniveau ist B2 mit anschließendem B2 Konversationskurs. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse wird vor Semesterbeginn ein fünfwöchiger Kompaktkurs auf der Kompetenzstufe A1 (200 Std.) studienvorbereitend angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs A1 ist verpflichtend. Nach bestandener Klausur A1 nimmt die Studienbewerberin / der Studienbewerber an einem semesterbegleitenden Sprachkurs A2.1 (100 Std.) teil. Dieser mündet in einen 3-wöchigen semesternachbereitenden Sprachkurs A2.2 (100 Std.), der mit einer Klausur endet. Im folgenden Semester belegt der/die Studierende einen semesterbegleitenden Sprachkurs B1.1 (100 Std.), der in einen semestervorbereitenden Sprachkurs B1.2 (100 Std.) mündet und mit einer schriftlichen Prüfung endet. Im folgenden Semester belegt der/die Studierende einen Sprachkurs B2.1 (100 Std.), der wiederum in einen 3-wöchigen semesternachbereitenden Sprachkurs B2.2 (100 Std.) mündet, der mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung endet. Ein B2 Konversationskurs mit 2 SWS muss im Anschluss an den erfolgreichen B2.2 Kurs besucht und mit einem als bestanden zu bewertenden Kolloquium abgeschlossen werden. Die Kompetenzstufe B2.2 und der Konversationskurs B2 müssen innerhalb von 4 Semestern nach Einschreibung erbracht werden. Ein Nachweis impliziert das Bestehen sowohl der schriftlichen und der mündlichen Prüfung der Kompetenzstufe B2.2, als auch das Bestehen des Kolloquiums am Ende des Konversationskurses B2.

(5) b) In dem Studiengang Master of Music „Voice Performance“ des Fachbereichs 3 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis auf der Kompetenzstufe A2 bereits vorhanden sein. Zielniveau ist B2 mit anschließendem B2 Konversationskurs. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse auf der Kompetenzstufe A2 wird vor Semesterbeginn ein fünfwöchiger Kompaktkurs auf der Kompetenzstufe A2 (200 Std.) studienvorbereitend angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs A2 ist verpflichtend. Nach bestandener Klausur A2 nimmt die Studienbewerberin / der Studienbewerber an einem semesterbegleitenden Sprachkurs

B1.1 (100 Std.) teil. Dieser mündet in einen 3-wöchigen semestervorbereitenden Sprachkurs B1.2 (100 Std.), der mit einer schriftlichen Prüfung endet. Im folgenden Semester belegt der/die Studierende einen semesterbegleitenden Sprachkurs B2.1 (100 Std.), der in einen semester-nachbereitenden Sprachkurs B2.2 (100 Std.) mündet und mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung endet. Ein B2 Konversationskurs mit 2 SWS muss im Anschluss an den erfolgreichen B2.2 Kurs besucht und mit einem als bestanden zu bewertenden Kolloquium abgeschlossen werden. Die Kompetenzstufe B2.2 und der Nachweis des Konversationskurses B2 müssen innerhalb von 3 Semestern nach Einschreibung erbracht werden. Ein Nachweis impliziert das Bestehen sowohl der schriftlichen und der mündlichen Prüfung der Kompetenzstufe B2.2, als auch das Bestehen des Kolloquiums am Ende des Konversationskurses B2.

(6) In den Studiengängen Artist Diploma „Schauspiel“, Artist Diploma „Regie/Schauspiel“ sowie Bachelor of Arts „Musical“ des Fachbereichs 3 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B2 bereits vorhanden sein. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 wird vor Semesterbeginn ein fünfwöchiger Kompaktkurs auf der Kompetenzstufe B2 (200 Std.) studienvorbereitend angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs B2 ist verpflichtend. Nach bestandener Klausur B2 nimmt die/der Studierende an dem semesterbegleitenden Sprachkurs C1 (im Umfang von 100 Std.) und anschließend im folgenden Semester an C2 (im Umfang von 100 Stunden) teil. Der Sprachnachweis C2 muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden. Beide Kurse enden mit einer schriftlichen Prüfung, der C2 Kurs zusätzlich mit einer mündlichen Prüfung.

(7) a) In den Studiengängen Artist Diploma „Physical Theatre“, Bachelor of Arts „Tanz“ sowie Master of Arts „Tanzkomposition“ des Fachbereichs 3 muss ein Sprachnachweis A2 innerhalb von zwei Jahren semesterbegleitend nach Einschreibung erbracht werden. Ein Spracheingangsniveau wird nicht verlangt. Die Studierenden nehmen (je nach Vorkenntnissen) an folgenden semesterbegleitenden Sprachkursen teil: A1.1, A1.2, A2.1, A2.2 zu jeweils 100 Std. Die Kompetenzstufen A1.2 und A2.2 enden jeweils mit einer schriftlichen Prüfung, die Kompetenzstufe A2.2 zusätzlich mit einer mündlichen Prüfung. Vorhandene Vorkenntnisse werden im Rahmen der Eignungsprüfung durch einen Einstufungstest geprüft oder müssen durch eine schriftliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

b) In dem Studiengang Master of Arts „Tanzpädagogik“ des Fachbereichs 3 muss ein Sprachnachweis A2 bereits bei Studienplatzannahme nachgewiesen werden, d.h. die Kompetenzstufe A2 ist in diesen Studiengängen Voraussetzung für die Einschreibung und kann nicht studienbegleitend erworben werden.

(8) In den Studiengängen des Fachbereichs 4 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B2 bereits vorhanden sein. Für Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse auf der Kompetenzstufe B2 wird vor Semesterbeginn ein fünfwöchiger Kompaktkurs B2 (200 Std.) studienvorbereitend angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs B2 ist verpflichtend. Nach bestandener Klausur B2 nimmt die/der Studierende an dem semesterbegleitenden Sprachkurs C1 (im Umfang von 100 Std.) und anschließend an C2 (im Umfang von 100 Stunden) teil. Der Sprachnachweis C2 muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden. Beide Kurse enden mit einer schriftlichen Prüfung, C2 zusätzlich mit einer mündlichen Prüfung.

(9) Die Fachbereiche sind verpflichtet, ihre Lehrveranstaltungen, Unterrichte, Prüfungstermine usw. für diesen Personenkreis so zu organisieren, dass eine Teilnahme an den Kursen erfolgen kann.

(10) Die Sprachkurse berücksichtigen ab dem Sprachniveau B1.1 fachspezifische Inhalte.

(11) Der erfolgreiche Abschluss des Sprachzielniveaus nach zwei Semestern – im Studiengang Master of Music „Voice Performance“ des Fachbereichs 3 nach 3 Semestern, in den Studiengängen Bachelor of Music „Gesang/Musiktheater“, Artist Diploma „Physical Theatre“, Bachelor of Arts „Tanz“, des Fachbereichs 3 nach zwei Jahren – an der Folkwang Universität der Künste ist Voraussetzung zur Aufhebung des Vorbehalts der Einschreibung. Wird dieser Abschluss nicht erreicht, ist im Regelfall die Studierende bzw. der Studierende zu exmatrikulieren.

S3 **Ausnahmen**

(1) Von der Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse nach dieser Sprachprüfungsordnung sind befreit:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973);
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.1.1994 und 15.4.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom – Stufe II – der KMK);
- d) Inhaberinnen und Inhaber des Kleinen deutschen Sprachdiploms oder des Großen deutschen Sprachdiploms, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München verliehen wird;
- e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine DSH-Prüfung auf dem Niveau DSH-3 oder einen TestDaF auf dem Niveau TDN-5 abgeschlossen haben;
- f) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses des Goethe-Instituts, das in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts ausgestellt wurde, das mindestens dem Sprachniveau der in den gewünschten Studiengängen erforderlichen Sprachnachweise gem. GER entspricht;
- g) Im Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse, die mindestens dem Sprachniveau der in den gewünschten Studiengängen erforderlichen Sprachnachweise gem. GER entsprechen. Die Überprüfung des Sprachniveaus erfolgt an der Folkwang Universität der Künste in der Stabsstelle Studium und Internationales durch einen Einstufungstest gemäß GER.

(2) Von der deutschen Sprachprüfung sind ebenfalls freigestellt:

- a) Studierende, die im Rahmen von anerkannten internationalen Austauschprogrammen oder mit der Folkwang Universität der Künste gesondert vereinbarten Austauschprogrammen befristet eingeschrieben werden, sowie Studierende im Rahmen von institutionalisierten Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen;
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule der Europäischen Union sowie an einer Hochschule in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion bereits ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Ländern, die die von der Universität dafür eingesetzte Kommission festlegen kann;

d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Folkwang Universität der Künste ein Promotionsstudium aufnehmen und den schriftlichen Nachweis erbringen, dass der zuständige Promotionsausschuss die Durchführung des Promotionsverfahrens in einer anderen Sprache genehmigt;

e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von dem Sprachprüfungsausschuss in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.

(3) Die Folkwang Universität der Künste behält sich vor, das bescheinigte Sprachniveau der vorgeannten Sprachnachweise vor Einschreibung im Rahmen eines Sprachtests zu überprüfen.

(4) Jede/r internationale Studienbewerber/in, der/die einen entsprechenden Nachweis nicht führen kann, die Eignungsprüfung bestanden hat und eine Zulassung zum Studium erhalten soll, wird unter dem Vorbehalt eingeschrieben, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache innerhalb von zwei Semestern - in den Studiengängen Bachelor of Music „Gesang/Musiktheater“, Artist Diploma „Physical Theatre“, Bachelor of Arts „Tanz“, des Fachbereichs 3 nach zwei Jahren - erworben werden. Hierzu werden je nach Bedarf Sprachkurse auf den Kompetenzstufen A1, A2, B1 (untergliedert in A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.1, B1.2, B2.1, B2.2), C1 und C2 von der Folkwang Universität der Künste in der Stabsstelle Studium und Internationales angeboten.

§ 4

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen gemäß den Kompetenzstufen A1, A2, B1, B2, C1 oder C2 soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er schriftlich oder mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und künstlerisch-/ wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium an der Folkwang Universität der Künste aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

§ 5

Zulassung, Prüfungsgebühr, Prüfungstermine

(1) Die Zulassung zur Klausur und mündlichen Prüfung regelt die oder der Vorsitzende des Sprachprüfungsausschusses.

(2) a) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

b) Hat ein/e Studierende/r in gesondert zu beachtenden Einzelfällen – diese sind in Absprache mit dem/r zuständigen Dekan/in und dem/r Prorektor/in auf ihre Richtigkeit und Relevanz zu prüfen - kein Sprachzertifikat auf der Zielkompetenzstufe in dem eingeräumten Zeitraum erbracht, kann nach Rücksprache und in Zustimmung mit dem/r Dekan/in und dem/r Prorektor/in eine Sonderfallregelung vereinbart und eine Prüfung außerhalb der vorgegebenen Zeitschiene durchgeführt werden. Den zeitlichen Ablauf und die inhaltliche Form der Prüfung legt der Sprachprüfungsausschuss fest.

(3) Die Klausurtermine werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gemacht.

§ 6

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Klausur auf den Kompetenzstufen A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.1, B1.2, B2.1, B2.2, C1 und C2 gliedert sich in die schriftlichen Teilprüfungen gemäß §12 Abs. 1.
- (2) Die Prüfung auf den Zielkompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2 und C2 besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (3) Die mündliche Prüfung auf den Zielkompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2 und C2 entfällt, wenn die Klausur nicht bestanden wurde.

§ 7

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Prüfung auf den Kompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2 und C2 ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung auf den Kompetenzstufen A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.1, B1.2, B2.1, B2.2, C1 und C2 ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß §12 Abs. 1 gestellten Anforderungen mindestens 60 % erfüllt sind.
- (3) Die mündliche Prüfung auf den Kompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2 und C2 ist bestanden, wenn mindestens 60 % der Anforderungen erfüllt sind.

§ 8

Sprachprüfungsausschuss, Sprachprüfungsausschussvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausuren und mündlichen Prüfungen ist die oder der Vorsitzende des Sprachprüfungsausschusses verantwortlich, die oder der von der Hochschulleitung eingesetzt wird. Dies soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende koordiniert den Sprachprüfungsausschuss, dem zwei weitere Mitglieder angehören. Die weiteren Mitglieder des Sprachprüfungsausschusses werden auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden von der Hochschulleitung eingesetzt.
- (3) Der Sprachprüfungsausschuss kann mit der Durchführung einer Prüfung eine Prüfungskommission beauftragen, wobei die fachliche Eignung der Mitglieder der Prüfungskommission durch den Prüfungsausschuss sicherzustellen ist.
- (4) Der Sprachprüfungsausschuss legt den Rahmen für die mündliche und schriftliche Prüfung fest und überwacht die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung.
- (5) Der Sprachprüfungsausschuss stellt das Bestehen bzw. das Nichtbestehen der Klausuren A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.1, B1.2, B2.1, B2.2 und C1 und das Bestehen bzw. das Nichtbestehen der Klausuren und mündlichen Prüfungen A2.2, B1.2, B2.2 und C2 fest und bescheinigt es gemäß § 11.
- (6) Der Sprachprüfungsausschuss ist zuständig für die Freistellung von der Klausur gemäß § 3 Abs. 2.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Sprachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Sprachprüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung und/oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt diese Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Wird der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Sprachprüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Sprachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

Die Klausur auf den Kompetenzstufen A1.1, A1.2, A2.1, B1.1, B2.1 und C1 kann jeweils in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsklausur muss die Kursstufe wiederholt werden. Die Klausur auf den Zielkursstufen A2.2, B1.2, B2.2 und C2 kann jeweils in den schriftlichen Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsklausur/en muss die Kursstufe wiederholt werden. Auch die mündliche Prüfung am Ende von A2.2, B1.2, B2.2 und C2 kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

§ 11

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Sprachprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, eine Bescheinigung ausgestellt, die von dem oder der Vorsitzenden des Sprachprüfungsausschusses oder einer Vertreterin oder einem Vertreter zu unterzeichnen ist. Die Bescheinigung weist das erreichte Kursniveau A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.1, B1.2, B2.1, B2.2, C1 und C2 aus. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Über eine nicht bestandene Sprachprüfung kann auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die Klausur auf den Kompetenzstufen A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, B1.1 und B1.2 umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
3. Sprachbausteine,
4. vorgebensorientierte Textproduktion.

(2) Die Klausur auf den Kompetenzstufen B2.1, B2.2, C1 und C2 umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
3. wissenschaftssprachliche Strukturen,
4. vorgebensorientierte Textproduktion.

(3) Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Benutzung eines deutsch-deutschen Wörterbuchs zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert auf den Kompetenzstufen A1.1, A1.2, A2.1 und A2.2 jeweils höchstens zwei Zeitstunden, auf den Kompetenzstufen B1.1, B1.2 und B2.1, B2.2 höchstens drei Zeitstunden und auf den Kompetenzstufen C1 und C2 höchstens vier Zeitstunden.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung auf den Kompetenzstufen A2.2, B1.2, B2.2 und C2 soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

(2) Aufgabenstellung und Durchführung:

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der/dem Prüfenden von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein Sprech Anlass oder ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger studienbezogener Text sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin/dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

(3) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit und Verständlichkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit sowie der Aussprache und Intonation.

§ 14

Fachsprache, praktische Übungen

Das Erlernen fachsprachlicher Inhalte anhand von praktischen Übungen im jeweiligen künstlerischen Bereich in den Räumlichkeiten der Folkwang Universität der Künste ist möglich. Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der studienvorbereitenden Sprachkurse können sich hierzu selbstständig zu Gruppen zusammenfinden, eine Verpflichtung gegenüber dem Sprachkursveranstalter, einen solchen Fachunterricht stattfinden zu lassen, besteht nicht.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung Nr. 39 vom 01.04.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 03.11.2010.

Essen, den 22.11.2010

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert